

Statuten der Stiftung Pro Vogelmoos, revidiert und vom Stiftungsrat einstimmig genehmigt am 21. Oktober 2005.

Statuten der Stiftung Pro Vogelmoos (Gründung, 5. März 1976)

Art. 1. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen 'Stiftung Pro Vogelmoos' besteht eine Stiftung gemäss schweizerischem Zivilrecht mit Sitz in Neudorf, Kanton Luzern.
- 2 Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der Standortgemeinde.

Art. 2. Zweck

- 1 Die Stiftung hat folgenden Zweck: Schaffung, Erhaltung und Pflege des Naturschutz- und Feuchtgebietes Vogelmoos in Neudorf.
- 2 Das Schutzgebiet kann nach Möglichkeit durch Kauf oder Pacht erweitert werden.

Art. 3. Vermögen

Der Stiftung Vogelmoos steht ein Anfangskapital von Fr. 77'000 zur Verfügung. Dieses besteht aus dem Gründungsbeitrag der Stifter.
Die Stiftung kann jederzeit Zuweisungen, Schenkungen, Legate, usw. annehmen, die geeignet sind, im Sinne ihres Zweckes verwendet zu werden.

Art. 4. Organisation

Die Stiftung hat folgende Organe:
den Stiftungsrat
die Kontrollstelle

Art. 5. Stiftungsrat: Zusammensetzung

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan. Er setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Die Luzerner Sektion von Pro Natura (ehemals Schweiz. Bund für Naturschutz) sowie die Standortgemeinde delegieren je 1 Vertreter, der Verein 'Freunde Pro Vogelmoos' 3 Vertreter in den Stiftungsrat.
- 2 Der Stiftungsrat kann sich durch Zuwahl von 1-2 weiteren Mitgliedern erweitern.

Art. 6. Stiftungsrat: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 7. Stiftungsrat:

Konstituierung: Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 8. Stiftungsrat: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

Art. 9. Stiftungsrat: Aufgaben

Der Stiftungsrat besorgt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- 1 Erledigung aller wichtiger Geschäfte der Stiftung
- 2 Erwerb und Verwaltung der Liegenschaft
- 3 Verwaltung des Vermögens
- 4 Erstellen des jährlichen Voranschlages
- 5 Verfassen des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsberichtes
- 6 Erlass von allfälligen Reglementen

- 7 Er beaufsichtigt das Naturschutz- und Feuchtgebiet und trifft die notwendigen Vorkehrungen in Zusammenarbeit mit dem Verein 'Freunde Pro Vogelmoos'

Art. 10. Kontrollstelle: Zusammensetzung

Die Kontrolle der Rechnung wird durch den Gemeinderat der Standortgemeinde besorgt. Dieser erstattet dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht über die Kontrolle.

Art. 11. Einberufung von Sitzungen

- 1 Alle Einladungen zu Sitzungen haben mindestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.
- 2 Auf schriftliches Begehren von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates hat der Präsident eine Sitzung des Stiftungsrates einzuberufen.

Art. 12. Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- 2 Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3 Änderungen der Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.

Art. 13. Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Stiftung verfügt der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde über das Vermögen. Insbesondere alle der Stiftung gehörenden Grundstücke dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden. Sie sollen in den Besitz von Pro Natura Luzern oder einer anderen zielverwandten Naturschutzorganisation übergehen, mit der Auflage, dass die Grundstücke als Naturschutzgebiete erhalten bleiben.

Art. 14. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit dem einstimmigen Beschluss des vollständigen Stiftungsrates am 21.10.2005 in Kraft.

Neudorf, 21. Oktober 2005

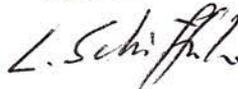
Stiftungsratspräsident

Josef Kaufmann



Vizepräsident

Luc Schifferli



Kassier

Alfred E. Roth

